

# Die Sozialvorschriften

## Spezielle Regelungen für das Handwerk

Stand: 1. März 2010

## Einführung

Die Sozialvorschriften im gewerblichen Güter- und Personenverkehr werfen im handwerklichen Bereich immer wieder Fragen auf:

- Muss ich Lenk- und Ruhezeiten einhalten?
- Welche Kontrollmittel muss ich verwenden?
- Welche Aufsichts- und Nachweispflichten habe ich als Unternehmer?

Diese Ausarbeitung soll eine Hilfestellung für handwerkliche Betriebe sein, um ein wenig Klarheit in den Gesetzes-Dschungel zu bringen. Sie ist nicht abschließend, da der Gesetzgeber für viele weitere Beförderungs- und Fahrzeugarten Ausnahmen zulässt. Ansprechpartner für spezielle Fragen sind im Zweifelsfall die Gewerbeaufsichtsbehörden, das Bundesamt für Güterverkehr und natürlich Ihre Polizei. Diese Ausarbeitung ersetzt auch nicht die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen Ihrer regionalen Schulungsanbieter.

## Rechtliche Grundlagen

### Internationale Regelungen zu den Sozialvorschriften

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006  
(Gesetzliche Regelung der Lenk- und Ruhezeiten im innergemeinschaftlichen Verkehr)
- Verordnung (EG) Nr. 3821/85  
(Inneregemeinschaftliche gesetzliche Regelungen zu den Kontrollgeräten)
- AETR (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals)  
(Angleichung der EU-Regelungen Verkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union)

### Nationale Regelungen zu den Sozialvorschriften

- Fahrpersonalgesetz  
(Umsetzung der internationalen Regelungen in deutsches Recht)
- Fahrpersonalverordnung  
(Nationale Vorschriften und Ausnahmen für bestimmte Fahrzeug- und Beförderungsarten)

## Anwendung auf Fahrzeuge und Beförderungsarten

- **Grundsätzlich gelten die Sozialvorschriften für ...**
  - Güterbeförderungen von Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse **einschließlich** Anhänger oder Sattelanhänger **3,5 t** übersteigt
  - Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von **mehr als neun** Personen einschließlich des Fahrers konstruiert oder dauerhaft angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind
- **National gelten die Sozialvorschriften auch für ...**
  - Fahrzeuge zwischen **2,8 t** und **3,5 t** zur Güterbeförderung
  - Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung dienen und nach Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als **9 Personen** einschließlich Fahrer zu befördern, und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 km eingesetzt sind

## Ausnahmen nach Art. 3 VO (EG) Nr. 561/2006

(nicht abschließend)

- Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h [unabhängig von zulässiger Höchstmasse]
- spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden [unabhängig von zulässiger Höchstmasse]
- Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind [unabhängig von zulässiger Höchstmasse]

## Ausnahmen nach FPersV (nicht abschließend)

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen  
[nach § 2 Nr. 17 FZV und zul. Höchstmasse bis 3,5 t]
- Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu **100 km** vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden [unabhängig von zulässiger Höchstmasse]
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu **100 km** vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least [unabhängig von zulässiger Höchstmasse]
- Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu **50 km** für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden [unabhängig von zulässiger Höchstmasse]

## Ausnahmen nach FPersV (nicht abschließend)

- Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 250 km vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Nebenprodukte verwendet werden  
[unabhängig von zulässiger Höchstmasse]
- Fahrzeuge, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden  
[unabhängig von zulässiger Höchstmasse]
- Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für **Kanalisation**, Hochwasserschutz, **Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung**, von den Straßenbauämtern, der **Hausmüllabfuhr**, den **Telegramm- und Telefonanbietern**, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- beziehungsweise Fernsehsendern und -geräten verwendet werden [unabhängig von zulässiger Höchstmasse]
- speziell für mobile Projekte ausgerüstete Fahrzeuge, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken verwendet werden [unabhängig von zulässiger Höchstmasse]

## Ausnahmen nach FPersV (nicht abschließend)

- Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte  
[unabhängig von zulässiger Höchstmasse]
- Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals verwendet werden [unabhängig von zulässiger Höchstmasse]
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombination mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als **7,5 t**, die in einem Umkreis von **50 km** vom Standort des Unternehmens von Postdienstleistern zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen von Post-Universaldienstleistungen [gem. § 1(1) der Post-UniversaldienstleistungsV] verwendet werden, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt
- Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern dienen, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden, oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, wenn die Lenktätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ausmacht  
[zul. Höchstmasse bis 3,5 t]

## Ausnahmen nach FPersV (nicht abschließend)

- Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden,  
bei zul. Höchstmasse bis 3,5 t: Grundsätzliche Befreiung!  
bei zul. Höchstmasse von 3,5 t bis 7,5 t: in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens  
soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt
- Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind,  
bei zul. Höchstmasse bis 3,5 t: Grundsätzliche Befreiung!  
bei zul. Höchstmasse von 3,5 t bis 7,5 t: in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens  
soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt

## Lenk- und Ruhezeiten [Kurzübersicht]

### Tägliche Lenkzeit

- Max. 9 Stunden
- Erhöhung 2 mal wöchentlich auf 10 Stunden möglich

### Fahrtunterbrechung

- Spätestens nach 4 ½ Stunden mindestens 45 Minuten
- Aufteilung in max. 2 Abschnitte: 1. Teil mind. 15 Min./2. Teil mind. 30 Min.

### Tagesruhezeit (1 Fahrer)

- Mindestens 11 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach einer Ruhezeit
- Verkürzung max. 3 x zwischen zwei Wochenruhezeiten auf 9 Stunden
- Bei Aufteilung Erhöhung auf 12 Stunden Tagesruhezeit (Aufteilung nur in 2 Abschnitte möglich: Teil 1 mind. 3 Stunden, Teil 2 mind. 9 Stunden)

### Tagesruhezeit (2 Fahrer)

- 9 Stunden innerhalb von 30 Stunden nach einer Ruhezeit

### Wöchentliche Lenkzeit

- Höchstens 56 Stunden (in Doppelwoche: Höchstens 90 Stunden)

### Wöchentliche Ruhezeit

- Spätestens nach sechs 24-h-Zeiträumen nach Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit:
- Mindestens 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit
- Verkürzung Wöchentliche Ruhezeit auf 24 Stunden mit Ausgleich bis zum Ende der 3. Folgewoche möglich

## Nachweispflichten

- Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt:
  - Fahrzeugzulassungen vor 01.05.2006 durch analoges Kontrollgerät
  - Fahrzeugzulassungen ab dem 01.05.2006 durch digitales Kontrollgerät
  - Nachrüstung mit analogen Geräten nicht möglich
- Fahrzeuge, zulässige Höchstmasse 2,8 bis 3,5 t:
  - Nachweis durch Arbeitszeitcheck
  - Ist ein Kontrollgerät eingebaut, muss es benutzt werden
- Ausnahme:
  - Fahrzeuge und Beförderungen, die nach VO (EG) Nr. 561/2006 oder Fahrpersonalverordnung befreit sind
  - Privatfahrten mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 7,5 t nicht übersteigt

## Mitführpflichten des Fahrers

Bei Kontrollen sind vom Fahrer vorzulegen ...

### Im Analog- und Mischbetrieb:

- Schaublätter
- handschriftliche Arbeitszeitnachweise gem. § 1 Abs. 6 FPersV
- Ausdrücke vom digitalen Kontrollgerät  
**des laufenden Tages und der vorausgegangenen 28 Kalendertage**
- Fahrerkarte
- ggfs. Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Zeiten

### Im Digitalbetrieb (ausschliesslich):

- Fahrerkarte
- ggfs. Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Zeiten

## Unternehmerpflichten allgemein

- Der Unternehmer muss die Arbeit der Fahrer so organisieren, dass diese die Sozialvorschriften und Arbeitszeiten einhalten und ihren Nachweispflichten (Arbeitszeitnachweise) nachkommen können
- Das Verkehrsunternehmen hat den Fahrer ordnungsgemäß anzuweisen und regelmäßig zu überprüfen, dass diese die Sozialvorschriften und Arbeitszeiten einhalten und ihren Nachweispflichten (Arbeitszeitnachweise) nachkommen
- Der Unternehmer haftet für Verstöße von Fahrern des Unternehmens, selbst wenn der Verstoß im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates begangen wurde

## Unternehmerpflichten

### Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Zeiten

Die Bescheinigung über „berücksichtigungsfreie Tage“ gem. § 20 Abs. 1 FPersV ist dann erforderlich, wenn für einen der dem **Kontrolltag** vorausgehenden **28 Kalendertage** keine Tätigkeitsnachweise vorgelegt werden können (z.B. weil der Fahrer Urlaub hatte oder krank war).

Die Bescheinigung ist vom Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person, **die nicht der Fahrer selber sein darf**, und vom Fahrer zu unterzeichnen.

Der Unternehmer muss künftig ferner beachten, dass die Bescheinigungen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, **bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten** sind, siehe § 20 Abs. 3 FPersV.

**Hinweis:** Die Bescheinigung ist EU-weit standardisiert (siehe Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:099:0014:0015:DE:PDF>). Handschriftlich ausgestellte Bescheinigungen sind unzulässig und werden nicht anerkannt. Seit 2010 sind aber Bescheinigungen, die per Telefax übermittelt wurden, zulässig.

## Unternehmerpflichten Benutzung Kontrollgerät

- Der Unternehmer sorgt zusammen mit dem Fahrer für das ordnungsgemäße Funktionieren des Kontrollgerätes, sowie der Fahrerkarte, wenn der Fahrer ein digitales Kontrollgerät benutzt.
- Bei analogen Kontrollgeräten sorgt der Unternehmer dafür, dass der Fahrer eine ausreichende Anzahl an Schaublättern mitführt. Er archiviert die benutzten Schaublätter für ein Jahr.
- Bei digitalen Kontrollgeräten hat der Unternehmer folgende Pflichten:
  - **Sicherung aller Daten aus dem Massenspeicher spätestens alle 3 Monate (92 Tage)**
  - **Datensicherung von der Fahrerkarte spätestens alle 28 Tage**
  - **Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Alle Aufzeichnungen / Daten müssen dann zum 31. März des folgenden Jahres vernichtet werden, wenn sie nicht für andere Gesetze aufbewahrt werden müssen**
  - **Erstellen von Sicherheitskopien und Speicherung auf gesonderten Datenträger**

## Wo erhalte ich als Unternehmer Auskunft?

- Zuständig für die Überwachung der Sozialvorschriften sind in Niedersachsen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter:
  - Für Altkreis Lingen: Staatliches GAA Osnabrück
  - Für Altkreise Meppen und Papenburg: Staatliches GAA Emden
- Weitere Informationen:

Merkblätter/Broschüren zum Thema Sozialvorschriften auf:

[http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/master/C3864610\\_N3864250\\_I1717444\\_L20\\_D0.html](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/master/C3864610_N3864250_I1717444_L20_D0.html)

und

[http://www.bag.bund.de/cln\\_011/DE/Navigation/Rechtsvorschriften/Lenk-Ruhezeiten/lenk-ruhezeiten\\_node.html](http://www.bag.bund.de/cln_011/DE/Navigation/Rechtsvorschriften/Lenk-Ruhezeiten/lenk-ruhezeiten_node.html)